

In allen Fällen bleibt das Problem der Finanzierung. Hierzu wird in der bereits erwähnten „Praxishilfe zur Anpassung von Siedlungsstrukturen an den Klima- und demografischen Wandel“ darauf hingewiesen, dass für die Planung und Umsetzung der Rücknahme von Siedlungsbereichen schon jetzt auf ein breites Spektrum an Förderinstrumenten zur Finanzierung von Maßnahmen und Schaffung von Anreizen zugegriffen werden könne.<sup>79</sup> Dennoch erscheint es sinnvoll, wenn Bund und Länder nach einer Flutkatastrophe wie derjenigen vom Juli 2021 kurzfristig eine Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 GG abschließen, die es ermöglicht, sowohl den Erwerb von Grundstücken mit Baurechten zu fördern, die auf Grund des Hochwasserschadensbildes nicht wieder bebaut werden sollen, als auch den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken in hochwasserfreier Lage, die den zum Verkauf bereiten Eigentümern – nach möglichst zeitnaher Schaffung der Baurechte – als Ersatzgrundstücke angeboten werden.<sup>80</sup>

## 5. Resümee

Dies alles zeigt, dass bei der baulichen Hochwasservorsorge noch einiges mehr getan werden kann und auch getan werden sollte, damit die betroffenen Regionen, so wie in der eingangs erwähnten Deutschen Resilienzstrategie gefordert, besser auf den Katastrophenfall vorbereitet sind und damit nach einer Flut ein besserer Wiederaufbau ermöglicht wird.

**Open Access.** Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

79) So die unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/praxishilfe-aufgabe-von-siedlungsbereichen-zur-abrufbare-„Praxishilfe-zur-Anpassung-von-Siedlungsstrukturen-an-den-Klima-und-demografischen-Wandel“>, 2021, S. 54.

80) So der Vorschlag der Mitglieder des Forums Planungsrecht der ARL in ihrer „Stellungnahme zu den Rechtsfragen des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe 2021“, ZUR 2021, 675, 676.

<https://doi.org/10.1007/s10357-023-4242-6>

# Straftaten gegen Luchse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme\*

Sönke Florian Gerhold und Johannes Aschermann

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

*Als Hauptgrund für die Stagnation der Populationsentwicklung des Eurasischen Luchses in Deutschland wird in der ökologischen Fachliteratur die illegale Tötung von Luchsen genannt. Dennoch ist in der Bundesrepublik bis heute nicht eine einzige Person rechtskräftig wegen eines solchen Tatvorwurfs verurteilt worden. Die Hintergründe dessen sind unklar. Der vorliegende Beitrag erläutert daher unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Erkenntnisse über die Populationsentwicklung sowie das Hell- und Dunkelfeld von Luchstötungen in Deutschland das auf Luchse anwendbare Recht und untersucht, ob dieses jedenfalls theoretisch eine ausreichende Handhabe gegen Luchswilderer bietet.*

## 1. Einführung

In den 1970er und 1980er Jahren wurde der Eurasische Luchs (*Lynx lynx*) im Grenzgebiet zwischen Deutschland und Tschechien wiederangesiedelt.<sup>1</sup> Die auf diese Weise

etablierte sogenannte bayerisch-böhmische Luchspopulation entwickelte sich zunächst günstig, bis ihr Wachstum in den 1990er bzw. 2000er Jahren stagnierte, obwohl es keinen Mangel an weiterem geeigneten Lebensraum oder Nahrung gab.<sup>2</sup> Seitdem liegt die Größe der Population konstant bei etwa 100 Individuen, ohne weiter zu wachsen, da der Nachwuchs, der nachweislich jedes Jahr geboren wird, lediglich den Verlust der adulten, residenten Luchse ausgleichen kann.<sup>3</sup> Sowohl Magg et al.<sup>4</sup> als auch Wölfl et.

\*) Das Projekt „Umsetzung eines länderübergreifenden Luchsaktionsplans mit Tschechien“, in dessen Rahmen der vorliegende Beitrag entstanden ist, wird finanziell vom BMUV unterstützt.

1) Weitere kleinere Luchspopulationen existieren heute im Harz und im Pfälzerwald. Da die bayerisch-böhmische Luchspopulation im Rahmen des BMUV-Projekts im Fokus steht und das Problem der illegalen Nachstellung und Tötung dort am größten ist, konzentrieren sich die Ausführungen in diesem Aufsatz auf ebendiese.

2) Magg/Müller/u. a., Oryx 50, 2016, 742 ff.; Wölfl/Schwaiger, Luchsmonitoring mittels Fotofallen. Systematischer Fotofalleneinsatz im Bayerischen Wald von September bis Dezember 2012, 2012, S. 35.

3) Wölfl/Schwaiger, Luchsmonitoring mittels Fotofallen. Systematischer Fotofalleneinsatz im Bayerischen Wald von September bis Dezember 2012, 2012, S. 35 et passim; dies., Luchsmonitoring mittels Fotofallen. Fotofalleneinsatz in Ostbayern im Monitoringjahr 2016/2017, 2012, S. 31 f. et passim; Wölfl/Mináriková/u. a., Lynx Monitoring Report for the Bohemian-Bavarian-Austrian Lynx Population in 2018/2019, 2020, S. 25 et passim.

4) Magg/Müller/u. a., Oryx 50, 2016, 742, 749.

Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold,  
Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht, Universität Bremen  
und Leiter der Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht,  
Bremen, Deutschland

Johannes Aschermann,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur von Prof. Dr. Sönke  
Florian Gerhold, für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht  
und Strafvollzugsrecht, Universität Bremen,  
Bremen, Deutschland

al.<sup>5</sup> sehen dabei den Hauptgrund für das Stagnieren der Populationsentwicklung in der illegalen Tötung von Luchsen. Rechtskräftige Verurteilungen in Deutschland wegen Luchswilderei in einem weiten Sinne<sup>6</sup> existieren dennoch keine. Aus diesem Grund soll zunächst der kriminologische Hintergrund von Luchstötungen in Deutschland geschildert werden, bevor im Anschluss die materielle und die prozessuale Rechtslage vorgestellt und mit Blick darauf bewertet wird, ob diese ausreichend ist, um auf illegale Luchstötungen zu reagieren.

## 2. Bekanntes über Luchstötungen in Deutschland: Hell- und Dunkelfeld

Legt man die projizierte bzw. modellierte und durch Monitoring verifizierte Populationsentwicklung der Luchse im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet zugrunde, lässt sich festhalten, dass die bekannten Fälle illegaler Luchstötungen nur einen sehr kleinen Teil der Differenz zwischen dem erwarteten Luchsbestand und der tatsächlichen Zahl von Individuen erklären können. Das Dunkelfeld ist entsprechend hoch. So kommt eine Modellierungsstudie aus dem Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass jährlich bis zu 25 Prozent der Individuen der bayerisch-böhmischen Luchspopulation der illegalen Tötung zum Opfer fallen.<sup>7</sup> Für Tschechien kommt eine Untersuchung zu dem Ergebnis, dass jährlich mindestens 20 Prozent der tschechischen Population der Wilderei im weiten Sinne zum Opfer fallen.<sup>8</sup> Die Reproduktionsleistung von Luchsen ist mit einem Durchschnitt von nur zwei Jungtieren im Jahr jedoch allgemein eher gering und die Jugendsterblichkeit hoch.<sup>9</sup> Ca. 50 % der Tiere überstehen das erste Lebensjahr nicht und von den Überlebenden sterben weitere 25 bis 50 % im zweiten Lebensjahr, also bevor sie mit zwei bis drei Jahren geschlechtsreif werden.<sup>10</sup> Die Gesamtjugendsterblichkeit liegt daher zwischen 62,5 und 75 %.

Hinzu kommt, dass auch adulte Luchse regelmäßig dem motorisierten Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Summe aus natürlichen Verlusten vor allem aus Gründen der hohen Jugendsterblichkeit, den Verlusten durch Verkehrsunfälle und der hohen Zahl illegaler Tötungen führt dazu, dass die Luchspopulation im Grenzgebiet zwischen Tschechien und Deutschland trotz Auswilderungen nach wie vor vom Aussterben bedroht ist.<sup>11</sup> Laut WWF sind allein zwischen 2018 und 2019 dreizehn erwachsene, standorttreue Luchse spurlos verschwunden und zwei weitere wurden nachweislich illegal getötet.<sup>12</sup> Insgesamt nahm in diesem Zeitraum die gesamte Luchspopulation bayerischen Wald um ein Viertel ab,<sup>13</sup> was den Erkenntnissen der oben genannten Studien entspricht. Gleichzeitig wurden in den letzten zehn Jahren nur vereinzelt Fälle von illegalen Luchstötungen polizeilich – und damit im Regelfall auch öffentlich – bekannt.

Zwischen den Jahren 1990 und 2014 sind im gesamten, grenzübergreifenden Verbreitungsgebiet mindestens 83 Luchse erwiesenermaßen illegalen Tötungen zum Opfer gefallen.<sup>14</sup> Amtlich registriert wurden auf deutscher Seite in dem entsprechenden Gebiet demgegenüber lediglich sieben Fälle rechtswidriger Luchstötungen in Bayern (siehe vertieft unter 4.).

Daher ist die Annahme plausibel, dass der überwiegende Teil der illegalen Luchstötungen nicht zur Anzeige gebracht und der Polizei auch nicht auf andere Weise bekannt wird. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Luchswilderei ein Kontrolldelikt ist, auch nicht verwunderlich. Die zufällige Entdeckung dieser Taten im Rahmen der regulären schutzpolizeilichen Kontrolltätigkeit ist so gut wie ausgeschlossen.

Da Luchse scheu sowie dämmerungs- und nachtaktiv sind, dürften sich die illegalen Tötungen von Luchsen im Regelfall ebenfalls zur Dämmerungs- oder Nachtzeit und in räumlich sehr dünn besiedelten, eher abgelegenen

Waldgebieten und daher ohne die Anwesenheit von Dritten ereignen. Da das Aufspüren und Töten eines Luchses wegen deren Menschenscheu und ihrer ausgeprägten Sinne zudem in den seltensten Fällen zufällig geschieht, ist zudem davon auszugehen, dass die Tat mit einem gewissen Planungsaufwand einhergeht und somit auch die Entsorgung des Kadavers (zumeist durch Vergraben) bereits vorbereitet worden ist. Damit sinkt das faktische Entdeckungsrisiko (aus Tätersicht) bzw. die Möglichkeit, Täter auf frischer Tat zu fassen, weiter. Dass vor diesem Hintergrund überhaupt Fälle polizeilich registriert werden, ist daher regelmäßig als glückliche Fügung einzuordnen.

Die polizeilich registrierten Fälle gehen in der Mehrzahl auf Sachverhalte zurück, in denen dem Täter der Zugriff auf das angeschossene, aber nicht sofort tödlich getroffene Tier nicht mehr möglich war, da dieses noch floh, oder die dauerhafte Entsorgung des Kadavers missglückte, da dieser etwa von anderen Tieren wieder freigelegt wurde. Und selbst unter diesen Bedingungen muss es aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden als weiterer glücklicher Zufall gewertet werden, dass die Tiere in der Folge an einem Ort verendeten, an denen ein Auffinden durch andere Menschen überhaupt möglich war und im konkreten Fall auch erfolgte. Zu einer rechtskräftigen Verurteilung einer Person kam es in der Bundesrepublik Deutschland wegen der rechtswidrigen Tötung eines Luchses trotz einiger polizeilich registrierter Fälle dennoch in keinem einzigen Fall.

Um weitere Erkenntnisse über die strafrechtliche Bearbeitung von illegalen Luchstötungen durch die Strafverfolgungsbehörden zu gewinnen, untersuchte die Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht der Universität Bremen daher alle (noch) verfügbaren Strafverfahrensakten zu polizeilich bekannt gewordenen Fällen aus Bayern sowie zu zwei weiteren Fällen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt. Ziel war es, einen Überblick über die Ermittlungs- und Verfolgungspraxis zu gewinnen und etwaige Herausforderungen und Probleme sowie eventuelle Defizite der Strafverfolgung zu identifizieren. Auch der für Luchstötungen relevante Rechtsrahmen wurde umfassend beleuchtet. Die

- 5) *Wölfl/Schwaiger*, Luchsmonitoring mittels Fotofallen. Systematischer Fotofalleneinsatz im Bayerischen Wald von September bis Dezember 2012, 2012, S. 34; *dies.*, Luchsmonitoring mittels Fotofallen. Systematischer Fotofalleneinsatz im Bayerischen Wald von September bis Dezember 2012, S. 31; *Wölfl/Mináriková/u. a.*, Lynx Monitoring Report for the Bohemian-Bavarian-Austrian Lynx Population in 2018/2019, 2020, S. 24.
- 6) Unter dem Begriff der Wilderei in seinem weiten Sinne wird vorliegend jede illegale Tötung eines Wildtieres verstanden. Wilderei im engen Sinne meint lediglich ein Verhalten, das § 292 StGB unterfällt.
- 7) *Heurich/Schultze-Naumburg/u. a.*, Biological Conservation 224, 2018, 355 ff.
- 8) *Červený/Krojerová-Prokešová/u. a.*, Journal for Nature Conservation 47, 2019, 28 ff.
- 9) *Rüdiger*, Der Luchs im deutschsprachigen Alpenraum mit Schwerpunkt Westösterreich, 2009, S. 20.
- 10) *Breitenmoser/Breitenmoser-Würsten*, Der Luchs. Ein Großraubtier in der Kulturlandschaft, 2008, S. 338 und 360; *Gerngroß*, Luchs und Jagd. Der Einfluss des Luchses auf seine Beutetiere und die Auswirkungen auf die Jagd, 2020, S. 17.
- 11) *Wölfl/Mináriková/u. a.*, Lynx Monitoring Report for the Bohemian-Bavarian-Austrian Lynx Population in 2018/2019, 2020, S. 25.
- 12) WWF: Neues Tatort-Team für Bayern, Stand 28.8.2023, abrufbar unter <https://www.wwf.de/2022/juni/neues-tatort-team-fuer-bayern>.
- 13) WWF: Neues Tatort-Team für Bayern, Stand 28.8.2023, abrufbar unter <https://www.wwf.de/2022/juni/neues-tatort-team-fuer-bayern>.
- 14) *Heurich/Schultze-Naumburg/u. a.*, Biological Conservation 224, 2018, 355, 358.

ersten Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Folgenden dargestellt.

### 3. Das auf Luchse anzuwendende Recht

Der in der Roten Liste Deutschland als vom Aussterben bedroht geführte Eurasischer Luchs ist international und in Deutschland vielfältig geschützt. Da das nationale Artenschutzrecht regelmäßig der Umsetzung internationaler Abkommen und Verträge dient, ist zunächst der internationale Schutz des Luchses von Interesse.

#### 3.1 Der internationale Rechtsrahmen

Luchse unterfallen zunächst dem Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, dem sog. CITES-Abkommen vom 3.3.1973, das den internationalen Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen reguliert und für nach Anhang II geschützte Arten bestimmte Ein- und Ausfuhrvoraussetzungen vorsieht. Das CITES-Abkommen ist ein internationaler Vertrag, der bislang von 184 Staaten ratifiziert worden ist, von Deutschland durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen) vom 22.5.1975.<sup>15</sup> Das Übereinkommen trat in Deutschland am 20.6.1976 in Kraft.<sup>16</sup>

Darüber hinaus unterfallen Luchse dem Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,<sup>17</sup> auch EG Artenschutzverordnung genannt, weshalb u. a. nach Art. 16 der Verordnung der nicht genehmigte An- und Verkauf von Luchsen sowie ebenfalls deren nicht genehmigte Ein- und Ausfuhr zu sanktionieren ist. Es besteht ein grundsätzliches Vermarktungsverbot.

Zudem unterfällt der Luchs den Anhängen II und IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,<sup>18</sup> der sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie. Für Luchse sind daher besondere Schutzgebiete auszuweisen und es ist ein strenges Schutzsystem einzurichten, nach dem u. a. alle absichtlichen Formen des Fangens und Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren der geschützten Arten und jede absichtliche Störung derselben, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, zu verbieten ist. Darüber hinaus ist auch der Besitz, der Transport, der Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren zu verbieten.

Schlussendlich unterfällt der Luchs noch dem Anhang III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.9.1979, der sog. Berner Konvention, ratifiziert in Deutschland durch Gesetz zu dem vorstehend bezeichneten Übereinkommen vom 17.7.1984.<sup>19</sup> In Kraft getreten ist die Berner Konvention am 1.4.1985.<sup>20</sup> Deutschland ist hiernach u. a. verpflichtet, die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sowie die geeigneten und erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den Schutz des Luchses sicherzustellen. Eine Nutzung darf den Bestand der Population nicht gefährden und hat ggf. auch den Erlass von Nutzungsverboten zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes zu umfassen. Die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten des Luchses geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Luchspopulationen führen können, sind zu verbieten.

Ausnahmen können alle vorgestellten Richtlinien und Verträge betreffend genehmigt werden.

#### 3.2 Der nationale Rechtsrahmen

National handelt es sich bei Luchsen in der Konsequenz der internationalen Verpflichtungen Deutschlands zunächst um eine streng geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, aber es handelt sich zugleich auch um eine jagdbare Art i. S. d. § 2 Abs. 1 BJagdG mit ganzjähriger Schonzeit i. S. d. § 22 Abs. 2 S. 1 BJagdG i. V. m. § 1 BJagdVO. Entsprechendes gilt in den Bundesländern, wobei der Luchs in Baden-Württemberg zudem nach § 7 JWMG BW dem sogenannten Schutzmanagement unterfällt.

Der Luchs zählt daher zu den sog. Doppelrechtlern,<sup>21</sup> was es insbesondere mit Blick auf das generelle Aneignungs- und Besitzverbot des § 71a Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und das dem entgegenstehende Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten i. S. d. § 1 Abs. 1 und Abs. 5 BJagdG i. V. m. der BWildSchV erforderlich macht, das Verhältnis von BNatSchG und BJagdG zu bestimmen. Ebenfalls ist das Verhältnis von BNatSchG und den Jagdgesetzen der Länder in den Blick zu nehmen.

##### 3.2.1 Das auf sog. Doppelrechtler anzuwendende Recht

Im Grundsatz finden das BNatSchG und das BJagdG nebeneinander Anwendung (zu den Jagdgesetzen der Länder im Anschluss), da sie im Kern unterschiedlichen Regelungszielen, dem Recht der Umweltnutzung auf der einen Seite (BJagdG) und dem Recht des Naturschutzes bzw. konkret des Artenschutzes auf der anderen Seite (BNatSchG),<sup>22</sup> zu dienen bestimmt sind.<sup>23</sup> Kommt es allerdings zu einer Kollision von Vorschriften, gelten grundsätzlich die Kollisionsregeln des § 37 Abs. 2 BNatSchG und des § 44a BJagdG.<sup>24</sup>

##### 3.2.1.1 Die Unberührtheitsklauseln des § 37 Abs. 2 BNatSchG und des § 44a BJagdG

Nach § 37 Abs. 2 S. 1 BNatSchG bleiben u. a. die Vorschriften des Jagdrechts von den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG, das dem Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gewidmet ist, und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit aber in jagdrechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind nach § 37 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungsberechtigten, die Vorschriften des 5. Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden. Umgekehrt lässt § 44a BJagdG das BNatSchG allerdings nicht ausdrücklich unberührt, weshalb Erstgenanntes teilweise per se als spezielleres Gesetz angesehen wird, das dem BNatSchG im Kol-

15) BGBl. II S. 773.

16) Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen v. 3.6.1976, BGBl. II S. 1237.

17) ABl. 1997 L 61, S. 1.

18) ABl. 1992 L 206, S. 7.

19) BGBl. II S. 618.

20) Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume v. 20.2.1985, BGBl. II S. 581.

21) WD BT, Gesetzgebungskompetenzen im Jagdrecht, 2008, 6; Kluxen, JfB 2004, 18.

22) Siehe WD BT, Gesetzgebungskompetenzen im Jagdrecht, 2008, 6; Czybulka, NuR 2006, 7; Kloepfer, NuR 2006, 1, 5; Wolf, ZUR 2012, 331, 332.

23) VGH Mannheim, NuR 2000, 149, 151; OLG Köln, NuR 2010, 300; Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BJagdG § 44a Rdnr. 5; Wolf, ZUR 2012, 331, 336 f.

24) Umfassend zum Streit um die Auslegung dieser Vorschriften Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 92 ff.

lisionsfall vorgehe.<sup>25</sup> Dem ist im Grundsatz zuzustimmen,<sup>26</sup> obgleich die h. M. diese Auslegung nicht teilt, sondern das Vorrangverhältnis der konkurrierenden Vorschriften unter Berufung auf BT-Drucks. 10/5064, 18, und die weiteren Vorbehalte zugunsten des Jagdrechts insbesondere in § 45 BNatSchG stets im Einzelfall durch Auslegung ermitteln will.<sup>27</sup> Selbst wenn man aber einen grundsätzlichen Vorrang des Jagdrechts annehmen wollte, griffe dieser jedoch nicht ausnahmslos, da das BNatSchG vor allem auch der Umsetzung diverser völkerrechtlicher und europarechtlicher Rechtsakte dient, die im Rahmen einer völker- und europarechtskonformen Auslegung zu berücksichtigen sind.<sup>28</sup> Wörtlich heißt es daher bei Möckl/Köck: „Die Europarechtskonformität spielt auch eine entscheidende Rolle bei der Frage nach der im Einzelfall anhand allgemeiner Auslegungsregeln zu ermittelnden spezielleren Norm.“<sup>29</sup>

Bei dem Begriff „unberührt“ handelt es sich zudem um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der entsprechende Auslegungsmöglichkeiten eröffnet. Das BMJ stellt in seinem Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rdnr. 87, insofern zutreffend klar: „Eine Wendung wie ‚Regelungen anderer Gesetze bleiben unberührt‘ kann dagegen Verschiedenes meinen: Es kann sich um einen klarstellenden Hinweis auf andere Rechtsnormen handeln, wobei der Geltungsbereich beider Regelungen sich nicht überschneidet. Durch die Formulierung kann ferner angeordnet werden, dass beide Regelungen nebeneinander anwendbar sind. Manchmal wird mit der Wendung ein Vorrangverhältnis ausgedrückt.“

Explizit verlangt Art. 12 Abs. 2 FFH-RL i. V. m. Art. 1 lit. m) FFH-RL nun von den Mitgliedstaaten, u. a. den Besitz von lebenden und toten Luchsen, soweit diese der Natur entnommen worden sind („specimens taken from the wild“), sowie von Teilen derselben einschließlich der aus diesen hergestellten Produkte zu verbieten. Die Umsetzungsfrist der FFH-RL ist seit dem 10. 6. 1994 abgelaufen. Art. 12 Abs. 2 FFH-RL ist hinreichend bestimmt, unterliegt keinen weiteren Bedingungen und ein Verbot bedarf zu seiner Umsetzung auch keiner weiteren Rechtsvorschriften, weshalb die Norm in vertikalen Bürger-Staat-Konstellationen unmittelbar anzuwenden ist.<sup>30</sup> Die Ausnahmetatbestände des Art. 16 FFH-RL greifen offenkundig nicht ein (Ausnahmen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume usw.). Die europa- und völkerrechtlich determinierten Besitzverbote nebst Ausnahmen sind jedoch ausschließlich im BNatSchG geregelt. Das BJagdG und die BWildSchV nehmen keine Rücksicht auf Art. 12 Abs. 2 FFH-RL.

Im Ergebnis ist daher der Auffassung von Möckl/Köck zu folgen, wonach das BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten, deren Unterschutzstellung völkerrechtlich oder europarechtlich verpflichtend ist, dem Jagdrecht vorgehe, das Jagdrecht jedoch für nicht besonders oder streng geschützte Tierarten sowie für solche, für die das Naturschutzrecht etwa in Anhang V FFH-RL die Bejagung gestatte, den Vorrang beanspruche.<sup>31</sup> Für Luchse enthält mithin das BNatSchG die spezielleren Regelungen.<sup>32</sup> Klarzustellen ist jedoch, dass die Möglichkeit und Pflicht zur europarechtskonformen Auslegung des Regelungskomplexes die Europarechtswidrigkeit desselben nicht ausschließt.<sup>33</sup> Der Bundesgesetzgeber bleibt daher aufgerufen, die Umsetzung der FFH-RL klar, eindeutig und rechtssicher umzusetzen sowie die Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 BNatSchG entsprechend neu zu fassen.

Um eine widerspruchsfreie Rechtsanwendung zu ermöglichen,<sup>34</sup> ist eine europarechtskonforme Auslegung der Unberührtheitsklausel jedoch auch bis zu einer entsprechenden Reform des BNatSchG zwingend und in Fällen ansonsten bestehender Umsetzungsdefizite von Unionsrecht ist dem BNatSchG der Vorrang vor dem Jagdrecht einzuräumen.

### 3.2.1.2 Die Kompetenz des Bundes zur abweichungsfesten Regelung des Artenschutzes

Dem Bund steht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG auch die Kompetenz zu, den Naturschutz einschließlich des Artenschutzes zu regeln und die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Bei Art. 12 FFH-RL handelt es sich um eine ebensolche Vorschrift aus dem Abschnitt „Artenschutz“, für den der Bund gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG eine abweichungsfeste Gesetzgebungskompetenz besitzt,<sup>35</sup> auch wenn entsprechende Regelungen zwangsläufig – wie auch das im BNatSchG umgesetzte Tötungsverbot der FFH-RL<sup>36</sup> – auf das nationale Jagdrecht ausstrahlen. Die Anwendung des Jagdrechts ist daher mit Blick auf das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten ausgeschlossen<sup>37</sup> und die Zugriffs- und Besitzverbote des Ge-

25) WD BT, Gesetzgebungskompetenzen im Jagdrecht, 2008, 6; Brenner, NuR 2017, 217, 222f.; Kluxen, JiB 2004, 18.

26) Siehe zur Bedeutung der Unberührtheitsklauseln schon Gerhold, NuR 2022, 369, 370. Im Fall des BNatSchG ist jedoch zudem zu beachten, dass sich neben der Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 BNatSchG noch weitere Öffnungsklauseln bspw. in den §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1 Nr. 3 oder 45 Abs. 1 S. 3, Abs. 4 und Abs. 5 BNatSchG finden, derer es nicht bedurft hätte, wenn das Jagdrecht mit Blick auf § 37 Abs. 2 BNatSchG strikt vorgehe.

27) VGH Mannheim, NuR 2000, 149, 151; OLG Köln, NuR 2010, 300; OVG Lüneburg, BeckRS 2016, 47443 Rdnr. 40; OLG Hamm, BeckRS 2017, 114865 Rdnr. 79ff.; Czybulka, NuR 2006, 7, 11; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 99. EL 2022, BNatSchG § 37 Rdnr. 12 und 17; Gläß, in: BeckOK UmweltR, 65. Edit. 2023, BNatSchG § 37 Rdnr. 20f.; Keller, in: Düsing/Martinez, 2. Aufl. 2022, BNatSchG § 37 Rdnr. 8; Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BJagdG § 44a Rdnr. 5; Müller-Walter, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BNatSchG § 37 Rdnr. 13; Pfohl, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, BNatSchG § 69 Rdnr. 83; Wolf, ZUR 2012, 331, 336f. In BT-Drs. 10/5964, 18, heißt es: „Im Falle konkurrierender Vorschriften der genannten Rechtsbereiche ist die Frage des Vorrangs nach allgemeinen Auslegungsregeln zu entscheiden.“

28) In diesem Sinne auch Brenner, NuR 2017, 217, 223, für die Vermarktungsverbote des Art. 8 Abs. 3 VO (EG) 338/97, anders aber für die Besitzverbote der FFH-RL a. a. O., 217, 223f. Hier müsste das Umsetzungsdefizit durch eine Änderung des BJagdG und der JagdG der Länder geheilt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz europarechtsfreundlicher Auslegung. Siehe auch Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 99. EL 2022, BNatSchG § 37 Rdnr. 17, sowie Müller-Walter, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BNatSchG § 37 Rdnr. 13, zum Vorrang von EU-Verordnungen vor dem Jagdrecht, aber jeweils ohne ein Wort zu EU-Richtlinien.

29) Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 95.

30) Vgl. zu den Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien im nationalen Recht EuGH, BeckRS 2004, 71134 Rdnr. 13ff. Wird eine Person einer Jagdwilderei nach § 292 StGB beschuldigt, kann sie sich daher auf die FFH-RL berufen und darauf, dass kein Aneignungsrecht Dritter besteht, das sie verletzen könnte.

31) Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 100.

32) Siehe zum Vorrang der §§ 44ff. BNatSchG vor dem Jagdrecht auch Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 129f.

33) EuGH, BeckRS 2007, 70508 Rdnr. 162, 274 und 301; Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 129f.

34) Vgl. EuGH, NVwZ 1990, 649, 650 Rdnr. 31; BVerfGE 98, 83, 98; Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 87 m. w. N.

35) Umfassend zu den Gesetzgebungskompetenzen Möckl/Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 71ff.

36) Wüstenberg, NordÖR 2022, 505, 507.

37) Wolf, ZUR 2012, 331, 334f.; Wüstenberg, NordÖR 2022, 505, 507; beide für den Wolf.

meinschaftsrechts sind strikt zu beachten.<sup>38</sup> Konsequenterweise nimmt daher etwa § 1 S. 2 NJagdG den Wolf als streng geschützte Art vom Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten aus. Gleiches müsste jedoch für alle nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten gelten, weshalb es in § 3 Abs. 6 S. 1 SächsJagdG zutreffend heißt: „Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht.“ Entsprechend formuliert ist § 3 Abs. 6 S. 2 JWMG BW, wobei in Baden-Württemberg durch den Zusatz in § 3 Abs. 6 S. 3 JWMG BW, dass Ausnahmen nur nach Maßgabe des § 45 Abs. 6 und 7 BNatSchG genehmigt werden können, noch deutlicher klargestellt ist, dass es sich um ein zwingendes artenschutzrechtliches Verbot handelt und den Ländern insoweit die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Die Kompetenz zur Regelung des Rechts des Artenschutzes nach Art. 72 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1 Nr. 29 GG steht allein dem Bund zu, der von dieser abschließend Gebrauch gemacht hat.<sup>39</sup> Mangels Gesetzgebungskompetenz können die Länder keine vom BNatSchG abweichenden Vorschriften erlassen. Streng genommen können sie nicht einmal gleichlautende Regelungen wie in § 3 Abs. 6 JWMG BW treffen.

### 3.2.1.3 Die Ausnahmevorschriften und Abweichungsermächtigungen des BNatSchG

Eine Ermächtigung, die es den Ländern gestatten würde, eine Ausnahme vom Besitzverbot zu implementieren, findet sich auch im BNatSchG nicht und ebenso wenig greifen die Ausnahmen von den Besitzverboten nach § 45 BNatSchG zugunsten des jagdlichen Aneignungsrechts ein.

§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) BNatSchG erlaubt allein den Besitz von besonders geschützten Tieren, die rechtmäßig aus der Natur entnommen worden sind, nicht aber den von streng geschützten Tieren.<sup>40</sup> Schon eine rechtmäßige Entnahme eines Luchses aus der Natur ist unwahrscheinlich, da eine solche nur vorliegt, „wenn sie in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates auf der Grundlage einer allgemeinen oder einzelfallbezogenen Ausnahme vorgenommen wurde“.<sup>41</sup> Der bloße Totfund eines Luchses ist daher keine rechtmäßige „Entnahme“, was sich systematisch aus § 45 Abs. 4 BNatSchG ergibt. Zu beachten ist dabei, dass der jagdrechtliche Begriff der Entnahme, der Eingang in § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) BNatSchG gefunden hat, schlicht Töten bedeutet und daher nicht mit dem Begriff „taken“ i. S. d. Art. 12 Abs. 2 FFH-RL gleichgesetzt werden kann, der sich explizit auch auf tote Tiere bezieht, aber dennoch mit „entnehmen“ übersetzt worden ist.

Zudem überzeugt auch der teilweise gezogene Erstrecht-Schluss nicht, dass alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten seien, weshalb alle Regelungen für besonders geschützte Arten auch auf streng geschützte Arten anzuwenden seien. Diese Argumentation trägt nur mit Blick auf Schutzvorschriften, nicht aber mit Blick auf Ausnahmevorschriften in anderen Normen gewährten Schutz betreffend.<sup>42</sup> Anderenfalls ließen sich Ausnahmen von Schutzvorschriften, die nur besonders geschützte Arten betreffen sollen, nicht sinnvoll formulieren.

Das systematische Argument, dass § 45 Abs. 2 BNatSchG zu erkennen gebe, dass der Begriff der besonders geschützten Art in § 45 Abs. 1 BNatSchG entsprechend der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG auch streng geschützte Arten umfasse, wiegt prima facie schon schwerer.<sup>43</sup> Aus isoliert nationaler Perspektive betrachtet, überzeugt dieses Argument auch. Eine solche Sicht würde jedoch zur Europarechtswidrigkeit des BNatSchG mit Blick auf alle in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführten Arten führen, da Art. 12 Abs. 2 FFH-RL eben für diese ein striktes Besitzverbot fordert und Ausnahmen von diesem nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL gestattet.

Da jedenfalls die Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf *ausschließlich* besonders geschützte Arten mit dem Wortlaut der Vorschrift im Einklang steht und diese Deutung als einzige mit den europarechtlichen Vorgaben zu vereinbaren ist, verdient sie den Vorzug. Besitzverbote sind ein zentraler Bestandteil des Artenschutzes, da der Besitz des einen Begehrlichkeiten des anderen zu wecken geeignet ist, der ebenfalls ein entsprechendes Präparat besitzen will, und sich die Todesursache bei ausgestopften oder sonst verarbeiteten Exemplaren nicht mehr sicher nachvollziehen lässt.<sup>44</sup> Das Besitzverbot soll insofern illegalen Tötungen den Anreiz nehmen, da eine mögliche Trophäe nicht besessen werden darf und daher auch nicht zur Schau gestellt werden kann, und damit zugleich der Entstehung eines Marktes vorbeugen.

Alternativ ließe sich auch vertreten, dass ein toter Luchs grundsätzlich nicht rechtmäßig i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG aus der Natur entnommen werden kann, da Art. 12 Abs. 2 FFH-RL der Inbesitznahme entgegensteht und aus diesem Grund die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) BNatSchG nicht vorliegen.<sup>45</sup> Gellermann formuliert insofern, „die verschiedenen Modalitäten dieser Ausnahme setzen die Rechtmäßigkeit des Besitzes voraus, die sich als zentrales Element des § 45 Abs. 1 BNatSchG erweist. Ausweislich des § 7 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG ist ein Verhalten rechtmäßig, wenn es sich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (nunmehr: Europäischen Union) auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit befindet. Entscheidend ist daher die Übereinstimmung mit Vorschriften des internationalen, europäischen und nationalen Artenschutzes ...“<sup>46</sup> Die Übereinstimmung des Besitzes mit den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 FFH-RL i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist jedoch in der hier interessierenden Fallgestaltung nicht gegeben.

Auch § 45 Abs. 1 S. 3 BNatSchG kann eine Aneignung nicht rechtfertigen, da die Vorschrift nur für tote Vögel gilt, nicht aber für tote Säugetiere wie Luchse.

§ 45 Abs. 4 BNatSchG gestattet die Inbesitznahme tot aufgefundenener, auch streng geschützter Tiere vorbehalten.

38) So schon *Wolf*, ZUR 2012, 331, 334f., für den Wolf; a. A. *Brenner*, NuR 2017, 217, 223f.; *Kluxen*, JiB 2004, 18.

39) Umfassend *Möckl/Köck*, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 72 und 84 ff.; *Wüstenberg*, NordÖR 2022, 505, 509f. Auch *Brenner*, NuR 2017, 217, 219, stellt klar, dass die §§ 37 bis 58 BNatSchG, also das 5. und das 6. Kapitel, abweichungsfest seien.

40) A. A. aber *Kluxen*, JiB 2004, 18f., die die Vorschrift auch auf streng geschützte Tiere anwenden will. Absolut unklar bleibt, warum die Vollzugshinweise Artenschutz des ständigen Ausschusses für Arten- und Biotopschutz (Stand 19.11.2010) die FFH-RL nicht beachten, vgl. Kap. 2.1, 6.2.1 und 7.2.4.

41) *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, 99. EL 2022, BNatSchG § 45 Rdnr. 6.

42) *Stöckl/Müller-Walter*, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BJagdG § 45 Rdnr. 2, nehmen demgegenüber an, dass § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten gleichermaßen umfasse. Ebenso *Kluxen*, JiB 2004, 18f.

43) Vgl. *Stöckl/Müller-Walter*, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BJagdG § 45 Rdnr. 2.

44) Vgl. NABU, Illegaler Vogelfang mit Fallen in Deutschland, 2004, S. 36, der aus diesem Grund das von der h. M. angenommene jagdliche Aneignungsrecht von Fallwild streng geschützter Arten zu Recht erheblich kritisiert.

45) Vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, 99. EL 2022, BNatSchG § 45 Rdnr. 5.

46) *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, 99. EL 2022, BNatSchG § 45 Rdnr. 5.

lich jagdrechtlicher Vorschriften nur, um diese bei der von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben. Die Aneignung durch den Finder erlaubt die Norm nicht, ganz unabhängig davon, ob dieser zur Jagdausübung berechtigt ist oder nicht.

§ 45 Abs. 5 S. 1 BNatSchG macht eine Ausnahme vom Besitzverbot für verletzte, hilflose und kranke Tiere, wenn diese gesund gepflegt werden sollen, und gestattet damit ebenfalls keine Aneignung von Totfunden. Eine Befreiung vom Besitzverbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG scheidet ebenfalls aus, da die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.<sup>47</sup>

Sofern man daher eine abweichungsfeste Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Ob der Tötung von Luchsen bejaht, hat der Bund diese abschließend ausgeübt, das BNatSchG ist mit Blick auf die Umsetzung u. a. der FFH-RL nur in diesem Gesetz spezieller als das Jagdrecht und es ist ein artenschutzrechtliches Besitzverbot anzunehmen, das das Aneignungsrecht etwaiger Jagdausübungsberechtigter ausschließt. Nichts anderes ergibt sich jedoch, wenn man den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zuwies oder das Jagdrecht als spezieller ansehe.

### 3.2.1.4 Die alternativ bestehende Möglichkeit zur europarechtskonformen Auslegung der Jagdgesetze der Länder

Hätten die Länder die Kompetenz, vom BNatSchG abweichende Regelungen zu treffen, oder wären ihre Jagdgesetze spezieller, wären die Länder ebenso wie der Bund Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 288 AEUV und Art. 23 GG i. V. m. Art. 12 FFH-RL verpflichtet, was nicht zuletzt aus der Pflicht zur Bundestreue folgt.<sup>48</sup> Auch landesrechtliche Ausnahmen vom Aneignungsverbot, die wie § 3 Abs. 6 S. 2 SächsJagdG über Art. 16 FFH-RL hinausgehen, wären damit europarechtswidrig und müssten zur Vermeidung europarechtswidriger Ergebnisse, sofern möglich, europarechtskonform ausgelegt werden oder sie müssten jedenfalls unangewendet bleiben. Die Bundesregierung geht sogar davon aus, dass alle Landesgesetze, die gegen die FFH-RL verstoßen, selbst dann mit Blick auf Art. 31 GG nichtig seien, wenn die Länder auf eine Öffnungsklausel gestützt speziellere Vorschriften zum BNatSchG erlassen haben, da die FFH-RL im BNatSchG vollständig umgesetzt sei.<sup>49</sup>

Wollte man Art. 12 Abs. 2 FFH-RL daher nicht durch die Gewährung eines Vorranges des BNatSchG vor dem Jagdrecht entsprechen – etwa mit Blick auf § 37 Abs. 2 S. 2 BNatSchG –, müssten alternativ § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG und entsprechende landesgesetzliche Regelungen teleologisch um die streng geschützten Arten reduziert werden. Das Ergebnis bliebe dasselbe. Ein Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bestünde nicht. *Czybulka* hält es daher für systemwidrig, wenn streng geschützte Arten dem Jagdrecht unterstellt werden, da dieses – mit Ausnahme der Hegeverpflichtung – aus europarechtlichen Gründen eben nicht auf solche Arten angewendet werden kann.<sup>50</sup> Solange die Jagdgesetze keine rechtssichere Umsetzung der europä- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten, ist dieser Einwand auch dem Grunde nach berechtigt. Die Formulierung ist dennoch unglücklich gewählt, da aus den umzusetzenden Vorgaben natürlich keine Pflicht abgeleitet werden kann, diese in einem bestimmten Fachgesetz zu berücksichtigen.

### 3.2.2 In Fällen von Luchstötungen ggf. anwendbare Straftatbestände

Strafrechtlich ist es nach § 71 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG verboten, Luchsen nachzustellen, Luchse zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten, Luchse während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit so erheblich zu stören, dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer auch nur lokalen Population verschlechtert, Luchse zu kaufen, zu verkaufen, zum Kauf oder Verkauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder sie zu diesem Zweck zu

befördern, sie zu tauschen oder entgeltlich anderen zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen, sie zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, sie zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden sowie sie entgegen Art. 4 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 oder Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 4 S. 1 EG-Artenschutzverordnung in die EU einzuführen oder sie entgegen der genannten Normen aus der EU auszuführen, indem eine Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Ein Verstoß gegen § 71 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG kann mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, erhöht sich die Mindeststrafdrohung nach § 71 Abs. 3 BNatSchG auf drei Monate Freiheitsstrafe.

Des Weiteren wird nach § 71a Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Luchs entgegen § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet. Beide Normen kennen zudem Fahrlässigkeits-/Leichtfertigkeitstatbestände. Ausnahmen zu den vorstehend beschriebenen Verboten können sich grundsätzlich aus den bereits vorgestellten §§ 45 und 67 BNatSchG ergeben.

Nach § 38 BJagdG wird darüber hinaus mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Luchs während der Schonzeit, also mit Blick auf die ganzjährige Schonzeit egal zu welcher Zeit, oder ein Elterntier tötet. Im Falle von Fahrlässigkeit droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an. Die Jagdgesetze der Länder regeln die Straftaten teilweise eigenständig.<sup>51</sup>

§ 292 StGB sanktioniert in bestimmten Fällen die Verletzung fremden Jagd- oder Jagdausübungsrechts mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen gemäß § 292 Abs. 3 S. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Der Jagdausübungsberechtigte kann die Norm insofern nicht selbst verwirklichen. Ob § 292 StGB in Fällen der Luchstötung durch Dritte verwirklicht werden kann, hängt davon ab, welcher Schutzzweck ihr zuzusprechen ist. Sofern ausschließlich das Jagdausübungs- und Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten als geschützt anzusehen ist,<sup>52</sup> muss die Norm mit Blick auf das zuvor herausgearbeitete europarechtliche Jagdausübungs- und Aneignungsverbot

47) *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, 99. EL 2022, BNatSchG § 67 Rdnr. 18; *Stöckl/Müller-Walter*, in: Erbs/Kohlhaas, 244. EL 2022, BJagdG § 67 Rdnr. 11.

48) *Brenner*, NuR 2017, 145; *Wolf*, ZUR 2012, 331, 334; *Möckl/Köck*, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 87 und 101 ff.; vgl. auch EuGH, NuR 2007, 477, 478 Rdnr. 22.

49) So die Stellungnahme der Bundesregierung, wiedergegeben in EuGH, NVwZ 2006, 319, 322. Siehe auch *Möckl/Köck*, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, 2015, S. 95 und 101.

50) *Czybulka*, NuR 2006, 7, 11. Mit *Brenner*, NuR 2017, 145, 151, wird man jedoch davon ausgehen müssen, dass es europarechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn die europarechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Jagdrechts umgesetzt werden, und daher aus dem Schutzstatus nicht gefolgert werden kann, dass eine Art nicht dem Jagdrecht unterstellt werden darf. Rechtspolitisch ist dieser Weg dennoch abzulehnen, da der Schutz dann nur über Schonzeiten etc. gewährt werden kann, die durch Behördenentscheidungen aufweichbar sind. Vorzugswürdig ist daher eine reine Behandlung nach dem Naturschutzrecht, das jedoch für das Wie einer als Ausnahme gestatteten Tötung einen Verweis auf die Vorschriften des Jagdrechts erhalten sollte, um Tierwohlgesichtspunkten Genüge zu tun.

51) Vgl. § 66 JWMG BW; § 43 LJagdG LSA; § 47 LJG RP; § 40a NJagdG.

52) So etwa *Gaede*, NK-StGB, 5. Aufl. 2017, StGB § 292 Rdnr. 1; *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 292 Rdnr. 1.

in Fällen vorsätzlicher Luchstötungen durch nicht Jagdausübungsberechtigte verneint werden. Sofern zugleich das Recht zur Hege eines gesunden Wildbestandes als geschützt angesehen wird,<sup>53</sup> kommt eine Strafbarkeit auch bei Ausschluss des Jagdausübungs- und Aneignungsrechts eine spezielle Art betreffend in Betracht. Für letztgenannte Sicht sprechen etwa § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG und die entsprechenden Regelungen der Jagdgesetze der Länder sowie die Verortung der Vorschrift im 25. Abschnitt „Strafbarer Eigennutz“. Es ist jedoch zu bemerken, dass dies nicht für den Fall gilt, dass sich ein Dritter einen bereits toten Luchs aneignet oder ihn auch nur in Besitz nimmt, um ihn bei der von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abzugeben.

Wie gezeigt, besteht in diesen Fällen nämlich kein Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten, da das BNatSchG eine abschließende Sonderregelung darstellt. Da der Luchs bereits tot ist, kann die Aneignung auch das Recht des Jagdausübungsberechtigten auf die Hege eines gesunden Wildbestandes nicht verletzen. Die Mitnahme toter Luchse unterfällt somit bei einer am Schutzzweck orientierten Auslegung dem Tatbestand des § 292 StGB nicht. Sofern der gefundene Luchs den zuständigen Behörden zwecks Untersuchung der Todesursache übergeben werden soll, greift auch das naturschutzrechtliche Besitzverbot nicht. Naturschützer, die einen toten Luchs zur möglichen Beweissicherung der zuständigen Behörde übergeben, tragen insofern kein Strafbarkeitsrisiko.<sup>54</sup>

Abhängig von der Art der Jagdwaffe können auch die §§ 51 f. WaffG einschlägig sein, da § 13 Abs. 6 WaffG selbst Jägern das Führen und Schießen ihrer Jagdwaffen nur im Rahmen der befugten Jagdausübung gestattet. Eine solche ist bei der Tötung eines Luchses grundsätzlich nicht gegeben. Es kommen in Fällen von Luchstötungen insofern verschiedenste Tatbestände in Betracht, bezüglich derer ein strafprozessualer Anfangsverdacht gegeben sein kann. Mit welchen Mitteln die Strafverfolgungsbehörden diesem Verdacht nachgehen dürfen, wird nun beschrieben.

### 3.2.3 In Fällen von Luchstötungen ggf. anwendbare Ermittlungsmaßnahmen

Zentraler Gesichtspunkt zur Bestimmung potentieller Ermittlungsmaßnahmen sind Art und Qualität der im Raum stehenden Straftaten. Die vorstehend herausgearbeiteten Delikte stellen ausnahmslos Vergehen, jedoch keine Bagatelldelikte und erst recht keine Bagatelldelikte per se dar.<sup>55</sup> Die illegale Tötung, selbst von einzelnen Individuen, bedroht wegen der insgesamt sehr geringen Populationsgrößen sowie der niedrigen Reproduktionsraten den Fortbestand der gesamten Art im jeweiligen Verbreitungsgebiet.<sup>56</sup> Das Aussterben einer Population ist nicht nur als ökologischer Schaden zu qualifizieren, sondern würde auch die seit Jahrzehnten getätigten Investitionen in den Artenschutz (konkret: die gesamten Wiederansiedlungsbemühungen aller beteiligter Institutionen) zunichtemachen. Vor dem Hintergrund der geringen Reproduktionsleistung und der eingangs beschriebenen Stagnation der Größe der bayerisch-böhmischen Luchspopulation ist die Tötung einzelner Tiere zudem problematisch, da sie den Genpool weiter verkleinert und die Demographie (Alters- und Geschlechtsstruktur) sowie die Gesundheit der gesamten Population nachhaltig schädigen kann. Hintergrund ist, dass die illegalen Tötungen regelmäßig erwachsene Tiere betreffen, die den stabilsten Teil der Population darstellen und für Nachwuchs sorgen. Nach alledem handelt es sich bei der vorsätzlichen Tötung auch nur eines einzigen Luchses um eine Straftat von erheblicher Bedeutung, wobei sich die erhebliche Bedeutung derartiger Taten sowie der hohe Unrechtsgehalt nicht zuletzt auch in dem in § 71 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG festgelegten Strafraumen widerspiegelt, der Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren androht.

Dementsprechend kommt eine Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen der StPO in Betracht, von denen jedoch viele bislang in der Praxis keine Rolle gespielt haben, da so gut wie nie ein konkreter (namentlich bekannter) Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. So sind zwar Maßnahmen wie die Identitätsfeststellung nach den §§ 163b, 163c StPO, die Durchsuchung nach den §§ 102, 103 StPO, die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO, die Beschlagnahme nach den §§ 94, 99 StPO, die polizeiliche Beobachtung nach § 163e StPO, die längerfristige Observation nach § 163f StPO oder erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81 StPO im Grundsatz zulässig. Ohne einen (namentlich bekannten) Tatverdächtigen ist die Möglichkeit zu ihrer Anordnung jedoch ohne praktischen Wert. Aus der durchgeführten Aktenanalyse zu den bisherigen Fällen von Luchstötungen ist allerdings bekannt, dass die Ermittlung eines Tatverdächtigen in den jeweiligen Fällen die Polizei regelmäßig vor quasi unüberwindbare Hürden stellt. Es finden sich weder Zeugen noch sonstige Beweise mit Ausnahme des meist Schuss Spuren aufweisenden Kadavers.

Wichtig ist es daher, einen Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit im Vorfeld der zuvor genannten Maßnahmen zu setzen. Insbesondere ist im Zusammenhang mit illegalen Luchstötungen an die sogenannte Funkzellenabfrage i. S. d. § 100g Abs. 3 StPO, auch bekannt als Verkehrsdatenerhebung, zu denken. Ein Verstoß gegen das WaffG von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung i. S. d. § 100g Abs. 1 S. 1 StPO dürfte im Falle einer Luchstötung regelmäßig gegeben sein, da die Bedeutung jedes einzelnen Tieres für den Erhalt der Population von so entscheidender Bedeutung ist und die Waffe tatsächlich eingesetzt wurde. Auf derselben argumentativen Grundlage ließe sich dann im Einzelfall ggf. auch ein besonders schwerer Fall eines Verstoßes gegen das WaffG und damit eine Katalogtat nach § 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 8 WaffG begründen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme zur Sachverhaltsaufklärung steht mangels Zeugen oder anderen ergiebigen Beweismitteln außer Frage.

Die rechtlichen Hürden dürften also im Einzelfall zu überwinden sein, jedoch steht die Praxis dann vor einem weiteren Problem. Sie muss nämlich extrem schnell handeln, da die Speicherfristen für Verkehrsdaten nach § 176 Abs. 1 TKG nur vier Wochen für die geografische Lage und Bezeichnung der verwendeten Funkzellen beträgt sowie zehn Wochen für Rufnummer, Datum, Uhrzeit und Teilnehmer. Da die Ermittlung eines Tatverdächtigen in der Praxis wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle nur über die Zuordnung seines Mobiltelefons zu einer Funkzelle in der Nähe des Tatorts zur vermuteten Tatzeit gelingen kann, muss die Maßnahme zwingend innerhalb von vier Wochen nach Tatbegehung umgesetzt sein. In den untersuchten Strafverfahren führte dies zu Problemen, weil die Taten teilweise deutlich länger zurücklagen oder da z. B. der Ermittlungsstand mit Erreichen der Vier-Wochen-Frist wegen fehlender forensischer Gutachten zur Todesursache den jeweiligen Luchs betreffend noch nicht belastbar genug war, um eine Funkzellenabfrage zu rechtfertigen.

Als weitere Möglichkeit zur Aufklärung illegaler Luchstötungen ist an V-Personen oder Informanten zu denken, deren

53) So etwa *Minoggio/Bischoff*, in: Düsing/Martinez, 2. Aufl. 2022, StGB § 292 Rdnr. 1; *Witteck*, in: BeckOK-StGB, 56. Edit. 2023, StGB § 292 Rdnr. 7.

54) Wegen der eindeutigen europarechtlichen Rechtslage handeln sie schon nicht tatbestandsmäßig, sollte dies jedoch irgendeine Staatsanwaltschaft oder irgendein Gericht anders sehen, muss ein unvermeidbarer Verbotsirrtum angenommen werden.

55) Vertiefend zur Bestimmung eines Bagatelldelikts und den daran anknüpfenden Rechtsfolgen *Gerhold*, NK 2021, 296, 300 ff.

56) *Wölfl/Mináriková/u. a.*, Lynx Monitoring Report for the Bohemian-Bavarian-Austrian Lynx Population in 2018/2019, 2020, S. 25.

Einsatz auf die Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161 Abs. 1 S. 1, 163 Abs. 1 S. 2 StPO gestützt werden kann.<sup>57</sup> Deren Einsatz ist deshalb erfolgversprechend, da die durchgeführte Untersuchung zeigt, dass innerhalb der regionalen Strukturen, etwa innerhalb der Dorfgemeinschaft oder innerhalb der Jägerschaft, durchaus Kenntnisse oder jedenfalls konkrete Vermutungen über entsprechende Taten vorhanden sind, jedoch aus verschiedenen Gründen keine Anzeige erstattet wird. Als Hauptgrund gaben die Teilnehmer in einer seitens der Autoren durchgeführten Bevölkerungsbefragung an, dass sie in der Vergangenheit von einer Anzeigenerstattung Abstand genommen haben, weil sie lediglich vom Hörensagen von der Tat wussten, es sich also um ein Gerücht gehandelt hat, und es keine Beweise für die Tat gab. Aus den Strafverfahrensakten ergibt sich zudem das Bild, dass Hinweisgeber oft nicht mit ihrem Namen in den Akten auftauchen wollen, da sie soziale Nachteile innerhalb ihrer sozialen Gemeinschaft befürchten.

#### 4. Ergebnisse der Aktenanalyse zu bekannten Luchstötungen in Deutschland

##### 4.1 Überblick über die ausgewerteten Verfahrensakten

Seit 2013 gab es in Deutschland neun Ermittlungsverfahren, die (mindestens) eine nachgewiesene Tötung von Luchsen zum Gegenstand hatten. Davon entfielen sieben Verfahren auf Bayern sowie jeweils ein Verfahren auf Thüringen und ein Verfahren auf Sachsen-Anhalt, wobei die Letztgenannten jedoch nicht die bayerisch-böhmische Luchspopulation betrafen. In Bayern gab es zusätzlich zwei weitere Verfahren, bei denen es lediglich Hinweise auf Taten gab, jedoch keine konkrete Tat nachgewiesen werden konnte, weshalb die Verfahren ohne weitere Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind. Sämtliche älteren Akten waren im Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns bereits ausgesondert und vernichtet. Über sonstige Quellen konnte jedoch ausgeschlossen werden, dass es in diesen Verfahren zu rechtskräftigen Verurteilungen gekommen ist.

Auch in keinem der ausgewerteten Verfahren kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der illegalen Tötung eines Luchses. In den noch nicht ausgesonderten, d. h. für die Aktenanalyse verfügbaren Verfahren wurden dieselben überwiegend eingestellt, weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Ein Verfahren endete in einer Einstellung gegen Geldauflage, nachdem der Schütze sich selbst angezeigt hatte. In einem einzigen Verfahren kam es zu einer Gerichtsverhandlung, die erstinstanzlich mit einer Verurteilung wegen der illegalen Tötung von mindestens einem Luchs endete. Im Berufungsverfahren wurde diese Verurteilung jedoch aufgehoben, da eine Verjährung der Tat nicht ausgeschlossen werden konnte.

Es ist vor diesem Hintergrund zu vermuten, dass die Täter angesichts der im Vergleich mit anderen Delikten extrem niedrigen Verurteilungsquote kein nennenswertes Entdeckungs- oder Bestrafungsrisiko befürchten. Dies schlägt sich in der Folge auch im Verhalten der Täter wieder: Ein Beschuldigter hatte wohl mehrere Jahre eine funktionsfähige, speziell zu diesem Zweck angefertigte Luchsfalle in Betrieb. Dabei war die Falle nur wenige Meter neben einem Forstweg installiert, um sie aus dem Auto heraus kontrollieren zu können. Die Beschlagnahme und der Abtransport der Falle nach ihrer Entdeckung (die nur in Folge von sehr engagierten und aufwendigen Privatermittlungen in den Blick der Strafverfolgungsbehörden geriet) erforderte ein Spezialfahrzeug mit Kran auf der Ladefläche.

Auch das gezielte Ablegen von vier Luchsvorderbeinen in der Nähe einer Fotofalle, die von Artenschützern betrieben wurde, kann als symbolischer Akt gewertet werden, der bei einem spürbaren Bestrafungsrisiko auf Seiten der Täter wohl ausgeblieben wäre.

Eine Studie aus dem Jahr 2015 kommt sogar zu dem Ergebnis, dass die illegalen Tötungen von Luchsen teilweise

durch die sozialen Konflikte zwischen Luchsbefürwortern auf der einen Seite und der Jägerschaft auf der anderen Seite befördert werden.<sup>58</sup> Als Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen den Gruppen nähmen Jäger einen Angriff auf ihre soziale Identität und ihre Freiheit wahr, wodurch Reaktanzprozesse ausgelöst würden, die ihren Ausdruck auch in der illegalen Tötung von Luchsen finden könnten.<sup>59</sup> *Pohja-Mykrä*<sup>60</sup> zeigt ebenfalls, dass die illegale Tötung von großen Beutegreifern als Ausdruck eines sozialen Konflikts zwischen Stadt- und Landbevölkerung im Sinne eines Protests gegen Naturschutzmaßnahmen verstanden werden kann.

##### 4.2 Folgerungen aus den ausgewerteten Verfahrensakten

Tote bzw. verletzte Tiere werden im Regelfall im Außenbereich gefunden, weshalb das Vorliegen bzw. die Verwertbarkeit von möglichen Spuren maßgeblich von den Umwelteinflüssen wie z. B. den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Wird ein totes bzw. verletztes Tier gefunden, so muss zunächst geklärt werden, woher die Verletzungen stammen. Im Falle von Beschuss ergibt sich der Verdacht oft schon aus den äußerlich erkennbaren Verletzungen, sofern große Kaliber verwendet werden. Im Falle von Schrotmunition bringt erst eine Röntgenuntersuchung mehr Aufschluss. Zur endgültigen Bestätigung ist in der Regel eine Obduktion nötig, in der die Geschosse bzw. Geschossfragmente gesichert und untersucht werden.

Neben der Feststellung, dass das Tier beschossen wurde, kann eine ballistische Untersuchung Aufschluss über das verwendete Kaliber, Munitionstyp und Waffensystem geben. Zudem sind Aussagen über die Schussdistanz und den Schusswinkel möglich.

Ebenfalls wertvoll für die Ermittlungsarbeit sind veterinärmedizinische Einschätzungen zu der Frage der Verletzungsfolgen: Wie lange lebte der Luchs nach dem Beschuss noch weiter? Inwiefern war der Bewegungsradius des Tieres nach dem Beschuss möglicherweise eingeschränkt? Was war die Todesursache? Des Weiteren ist eine Einschätzung zu der Frage, wie lange das Tier zum Zeitpunkt des Auffindens bereits tot war, für die Ermittlungsarbeit wichtig.

Für die meisten dieser Untersuchungen muss die Polizei auf externe Sachverständige und deren Ressourcen zurückgreifen oder die eigene Kriminaltechnik beauftragen. Beides führt im Regelfall zu Wartezeiten; oft dauert es mehrere Monate, bis die Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchung vorliegen.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine zügige Eingrenzung von Tatort und Tatzeit nicht gelingt oder aber so vage bleibt, dass der Kreis der Tatverdächtigen ohne weitere Anhaltspunkte zu groß ist, um gezielte Ermittlungsmaßnahmen daran anzuknüpfen.

Die Eingrenzung des Tatverdächtigenkreises gelingt im Regelfall nur insoweit, als dass vorrangig die Jagdausübungsberechtigten im relevanten Gebiet als potentielle Täter in Frage kommen. Der gewöhnliche Bewegungsradius des Luchses umfasst jedoch eine derart große Fläche, dass die Zahl der Jagdausübungsberechtigten der zugehörigen Jagdreviere häufig einige Dutzend Personen oder mehr umfasst. Zudem ist es zwar mit Blick auf die bisherigen Verfahren unwahrscheinlich, aber nicht undenkbar, dass der Täter nicht dem Kreis der Jagdberechtigten zuzurechnen ist, sondern der Gruppe der Wilderer oder der Sportschützen angehört bzw. gar nicht als Waffenbesitzer registriert ist.

Im Ergebnis laufen ohne einen namentlichen Tatverdächtigen die meisten Ermittlungsmaßnahmen der StPO

57) Kölbl, in: MüKo-StPO, 2016, StPO § 163 Rdnr. 21.

58) Lüchtrath/Schraml, Wildlife Biology 21, 2015, 110, 117 f. et passim.

59) Lüchtrath/Schraml, Wildlife Biology 21, 2015, 110, 117 f. et passim.

60) Pohja-Mykrä, Journal of Rural Studies 44, 2016, 46, 53 f.

**Tabelle 1** Übersicht über bekannten Ermittlungsverfahren in Fälle von illegalen Luchstötungen der letzten zehn Jahre in Deutschland.

Jahr	Zust. StA	Zust. Polizei	Sachverhalt	Einleitung	Abschluss	Ergebnis	Az
2013	StA Deggendorf (Bayern)	PI Regen	Totfund einer mit Schrot beschossenen trächtigen Luchsin.	8.5.13	–	Akte ist bereits ausgesondert worden. Ein Täter wurde nicht ermittelt.	9 UJs 1522/13.
2016	StA Passau (Bayern)	PI Grafenau	Auffinden eines strangulierten Jungluchses.	29.12.15	27.10.16	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	13 UJs 667/16
2016	StA Regensburg (Bayern)	PI Bad Kötzing	Auffinden von vier abgetrennten Luchsvorderbeinen in der Nähe einer Fotofalle des wissenschaftlichen Monitorings. Hinweis bzgl. Täter kommt durch einen privaten verdeckten Ermittler. Feststellung einer Luchsfalle im Revier des Beschuldigten; Auffinden von Luchsteilen in der Wohnung desselben. StA erhebt Anklage, stellt aber das Vergehen das TierSchG und das BJagdG betreffend bezüglich der Luchstötung in der Falle nach § 154a I StPO ein. Angeklagt wird wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz und das vorsätzliche Töten eines wildlebenden Tieres einer streng geschützten Tierart nach §§ 52 III Nr. 1 WaffG, 71 I Nr. 1, Nr. 2 BNatSchG.	18.5.15	6.3.20	Berufungsentscheidung: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagesstrafen zu je 25 € wegen des vorsätzlichen Besitzes einer verbotenen Waffe (Nachtzielgerät). Vergehen des vorsätzlichen Tötens eines wildlebenden Tieres einer streng geschützten Art wird eingestellt, da eine Verjährung nicht ausgeschlossen werden kann.	103 Js 29798/16
2016	StA Magdeburg (Sachsen-Anhalt)	–	Auffinden einer erschossenen Luchsin.	–	–	Akte ist bereits ausgesondert worden. Ein Täter wurde nicht ermittelt.	–
2017	StA Traunstein (Bayern)	PI Bad Reichenhall	Auffinden eines verstümmelten Luchskadavers in einem Kieswerk. Eine Untersuchung ergab Geschossfragmente und eine professionelle Öffnung des Bauchraums sowie Abtrennung des Kopfes und der Vordergliedmaßen.	6.9.17	25.2.19	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	954 UJs 13892/17
2019	StA Deggendorf (Bayern)	PI Regen	Auffinden einer toten subadulten Luchsin am Rand einer Forststraße. Todesursache: Unterernährung infolge Jagdunfähigkeit durch Beschuss als Jungtier.	16.7.19	23.10.20	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	9 UJs 3138/19
2020	StA Hof (Bayern)	PI Wunsiedel	Selbstanzeige. Fahrlässige Tötung eines Luchses, dabei hielt der Täter das Tier laut eigener Aussage für Schwarzwild.	15.10.20	15.1.21	Einstellung nach § 153a StPO durch Zahlung eines Geldbetrags.	3540 Js 18834/20
2021	StA Deggendorf (Bayern)	PI Regen	Auffinden einer toten subadulten Luchsin mit Schussverletzung an der Vorderpfote.	28.2.21	28.7.21	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	10 UJs 605/21
2022	StA Erfurt (Thüringen)	BPDirektion Pirna, KPI Erfurt.	Auffinden eines erschossenen Luchses in der Nähe der Bahngleise.	3.1.22	27.1.23	Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO, Täter konnte nicht ermittelt werden.	340 UJs 114439/22

ins Leere. Sofern sich Tatzeit und Tatort zügiger eingrenzen ließen, wäre eine Funkzellenabfrage denkbar. Allerdings setzt dies tatsächlich voraus, dass die entsprechenden Gutachten der Sachverständigen zur verlässlichen Eingrenzung von Tatort und -zeit schnell genug eingeholt werden, bevor die Löschrufen der erhobenen Verkehrsdaten erreicht werden. Entsprechende Verfahren müssen daher eilig geführt werden.

In den aktenkundigen Fällen von Luchswilderei wurde die Funkzellenabfrage zwar zwischen den Akteuren diskutiert, aber aus den genannten Hinderungsgründen, insbesondere mit Blick auf die kurzen Löschrufen, in keinem Fall beantragt oder umgesetzt.

Sofern das Kaliber und der verwendete Munitionstyp ermittelt werden können, ist eine Eingrenzung des Tatverdächtigenkreises auch über diesen Weg möglich. Es lässt sich abgleichen, ob sich unter den Jagdausübungsberechtigten Personen befinden, auf die eine Waffe mit entsprechendem Kaliber registriert ist. In der Praxis führte dieser Ansatz allerdings bislang nicht zur Ermittlung eines Tatverdächtigen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (Zeugenaufrufe) wurde in den untersuchten Fällen ebenso versucht. Zwar wurden auf diese Weise einige Hinweise gewonnen, letztlich führten diese jedoch nicht zum Erfolg. Zudem ließ sich aus den Mitteilungen der Hinweisgeber schließen, dass es in diesen Sachverhalten prinzipiell Mitwisser und Zeugen vom Hörensagen gab, die jedoch anonym bleiben wollten bzw. gar nicht zur Aussage bereit waren. Dies ist vermutlich vor allem auf die im Vergleich zum städtischen Raum geringere Anonymität in ländlichen Gebieten zurückzuführen.<sup>61</sup>

Der Einsatz von V-Personen oder Informanten scheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und wurde bislang nicht unternommen. Da sich die Zahlen illegaler Luchstötungen in bestimmten Regionen auffallend häufen, weshalb die Region um den Arber beispielsweise als „Bermudadreieck für Luchse“ bezeichnet wird,<sup>62</sup> dürfte es sich aus polizeilicher Sicht anbieten, den Versuch zu unternehmen, Informanten oder V-Leute in den entsprechenden Kreisen zu gewinnen. Allein der Versuch könnte eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter haben, da sich das Entdeckungsrisiko für diese, anders als derzeit, wo die Verurteilungswahrscheinlichkeit gegen null tendiert, nicht mehr kalkulieren ließe.

## 5. Fazit

Die Ermittlung in Fällen von illegaler Luchstötung ist mit besonderen Herausforderungen verbunden und oftmals ohne Unterstützung von V-Leuten und externen Sachverständigen kaum erfolgreich zu führen. Dies ist einerseits auf die oben dargestellten Besonderheiten und üblichen Tatumstände zurückzuführen. Andererseits unterscheiden sich die untersuchten Sachverhalte deutlich vom „Alltagsgeschäft“ der Polizei, weshalb die Ermittlung sehr spezielles Fach- und Kontextwissen verlangt. Zudem bereitet die sachgemäße Sicherung, Aufbewahrung und Verbringung des Kadavers zur untersuchenden Stelle besonderen logistischen Aufwand.

In den vorliegenden Fällen bezog die Polizei diese benötigten Informationen sowohl von anderen Behörden als auch von NGOs und machte zudem vom Fachwissen externer und interner Sachverständiger Gebrauch. Nicht in allen Fällen wurden jedoch spezielle Gutachten zur Ballistik (insb. Schussdistanz und Schusswinkel) sowie zur Frage der Verletzungsfolgen (insb. zum Bewegungsradius des Tieres nach Beschuss) eingeholt, obwohl die Einholung entsprechender Gutachten nach Aktenlage möglich und sinnvoll gewesen wäre, da sie einen Erkenntnisgewinn versprachen.

Die prinzipiell recht umfassende und sachgerechte Ermittlungsarbeit gelang nicht zuletzt auch Dank des 2016 eingeführten „Handlungskonzept Luchs“, das den zuständigen

Stellen eine Hilfestellung in Fällen illegaler Luchstötung geben soll.<sup>63</sup> Die Funkzellenabfrage sollte künftig nicht nur diskutiert, sondern wenn möglich auch praktiziert werden.

Besonders zu erwähnen ist zudem, dass der bislang einzige Fall, in dem es zu einem Gerichtsverfahren wegen der illegalen Tötung eines Luchses kam, im Wesentlichen auf die private Ermittlungstätigkeit einer Person bzw. Personengruppe zurückging. Mittels umfangreicher Vorbereitungen und versteckter Dokumentation gelang es, genug Beweismittel zusammenzutragen, sodass die Polizei in der Folge unter anderem längerfristige Observationen und Durchsuchungsmaßnahmen durchführen konnte sowie eine entsprechende Anklage u. a. wegen des Verstoßes gegen § 71 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG erhoben wurde. Wengleich die Verurteilung wegen der Tat letztendlich nicht rechtskräftig wurde, so ist dies zumindest der einzige bekannte Fall, in dem die entsprechende Tat jedenfalls in überhaupt einer Instanz nach Auffassung des Gerichts bewiesen werden konnte. Zudem scheiterte auch die Verurteilung in der Berufungsinstanz nicht an Zweifeln am Sachverhalt, sondern lediglich, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die bewiesene Tat bereits verjährt war.

Dies führt im Ergebnis zu dem Befund, dass eine Eindämmung der Luchswilderei, die erfolgreiche Ermittlung und Bestrafung der Täter und die daraus resultierende generalpräventive Wirkung nur durch proaktive und zielgerichtete Kontroll- und Ermittlungstätigkeit der zuständigen Stellen erreicht werden kann. Der Einsatz von V-Personen und Informanten ist ein zentraler Baustein dieser Bemühungen. Das schnelle Handeln mit Blick auf die Funkzellenabfrage ist ein weiterer. Die prozessualen und materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen sind insofern ausreichend, um künftig entsprechende Fälle aufklären und die Täter verurteilen zu können, jedoch müssen die entsprechenden Möglichkeiten auch genutzt werden. Die lediglich reagierende Bearbeitung von Fällen der Luchswilderei, die zumeist durch Totfunde ausgelöst wird, führte demgegenüber bislang nicht zu rechtlichen Konsequenzen für die Täter, da diese nicht ermittelt werden konnten, und scheint auch in künftigen Fällen nicht erfolgversprechend zu sein.

**Open Access.** Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

61) Zu Einflussfaktoren auf die Anzeigebereitschaft allgemein und zu möglichen sozialstrukturellen Faktoren siehe *Enzmann*, in: Guzy/Birkel/Mischkowitz, Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 1, 2015, S. 511 ff. Die Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht der Universität Bremen führt derzeit eine Bevölkerungsbefragung durch, die u. a. auch Daten zum Wissen über illegale Luchstötungen und die (Nicht-)Anzeigebereitschaft der Allgemeinheit liefern soll.

62) So etwa *Wölfl*, zitiert nach SZ v. 27. 5. 2015, Stand 28. 8. 2023, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayerischerwald-bermudadreieck-fuer-luchse-1.2494055>.

63) *Jahn*, ANLiegen Natur 39, 2017, 14 ff.